

Merkblatt für Investitionen in die Nutztierhaltung

Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

Was wird gefördert?

❖ Grundsätzlich:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen für die Nutztierhaltung
- in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert für die Innenwirtschaft der Nutztierhaltung

Nutztiere: alle Tiere, mit Ausnahme von Fischen, gemäß Anhang I AEUV, soweit sie mit einer nachhaltigen Gewinn- bzw. Einkommenserzielungsabsicht gehalten werden.

Innenwirtschaft: die Verrichtung von Tätigkeiten, die auf dem Hofgrundstück, in den Tierhaltungsanlagen, einschließlich der zur Hofstelle gehörenden Freifläche, ausgeübt werden. Bei großen landwirtschaftlichen Betrieben mit mehreren Standorten entspricht die Hofstelle dem mit Wirtschaftsgebäuden versehenen Standortgrundstück.

- ❖ bauliche Investitionen sowie Anschaffungen von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die zur Haltung von Nutztieren, einschließlich der damit im sachlichen Zusammenhang stehenden Einstreu- und Futterlager getätigt werden
 - Errichtung von Gebäuden für die Nutztierhaltung
 - Vorrichtungen, die mit dem Gebäude bzw. dem Grund und Boden fest verbunden sind
 - unselbstständige bzw. selbstständige Gebäudebestandteile, z.B. Türen, Tore, Fenster, Anstrich, wenn diese im Rahmen einer umfassenden Baumaßnahme realisiert werden die einer betrieblichen Zielsetzung (Verlängerung der Nutzungsdauer) dienen
 - Abriss, nur wenn für die Schaffung von Baufreiheit notwendig oder in direktem zeitlichem und fachlichem Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme
- ❖ Investitionen in die Erhöhung oder Sicherung der Lagerkapazität von Gülle, Jauche und Silosickersaft (incl. Gärreste), Festmist und Kompost
 - für Gülle, Jauche und Silosickersaft von nachgewiesenen sechs Monaten im Unternehmen (keine standortbezogene Betrachtung vor der Förderung) auf mindestens neun Monate für den jeweiligen Tierhaltungsstandort oder das Gesamtunternehmen, neun Monate Lagerkapazität muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist eingehalten werden. Sind bereits 9 Monate vorhanden, die mit der geplanten Investition gesichert werden sollen, so ist auch dies förderfähig.
 - bei Neubau von Güllelagerkapazität müssen mindestens neun Monate erreicht und ebenfalls über die Zweckbindungsfrist eingehalten werden
 - für Festmist und Kompost von nachgewiesenen zwei Monaten im Unternehmen (keine standortbezogene Betrachtung) auf mindestens sechs Monate. Sollen mit der geplanten Investition die 6 Monate gesichert werden, kann dafür ebenfalls Förderung erfolgen.
- ❖ Erforderliche bauliche Investitionen an der Hofstelle/Betriebsstätte, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren Tierhaltung dienen (Zaun/Hofbefestigung, Siloanlagen, Bergehallen).
 - auch Funktionsflächen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen und für deren Nutzung notwendig sind
 - Technik der Innenwirtschaft - mobile Maschinen, die zur überwiegenden Bewirtschaftung der Tierhaltungsanlage benötigt werden, z.B. Futtermischwagen, Strohverteiler, Frontlader
- ❖ Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

❖ Zuschuss

- 25% Basisförderung
- Erhöhung um 5% für bauliche Investitionen wenn sich der Betriebsitz im benachteiligten Gebiet befindet
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Förderantrag
- Obergrenze: 3 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2014-2020)
- Erhöhung um 15 Prozent bei Eingriff in den Haltungsbereich der Nutztiere und Einhaltung der „Baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ Teil B Premiumförderung (verfügbar unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm>)
- Erhöhung um 15 Prozent für Investitionen in Lagerkapazität für Gülle, Jauche, Silosickersaft, Festmist und Kompost.

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Umsatz des Unternehmens wird zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent des Umsatzerlöses) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt
- Betriebsitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept, Gewinnbeitrag)
- Mindestgröße des Unternehmens: 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, Imkerei mindestens 100 Bienenvölker, Wanderschäferei mindestens 240 Großtiere
- Viehbesatz unter 2 GV/ha
- Vorlage erforderlicher bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen bei Antragstellung
- bei Eingriff in den Haltungsbereich der Nutztiere Einhaltung der Vorgaben für eine besonders artgerechte Tierhaltung, mindestens Teil A, Basisförderung, Nachweis anhand von Prüflisten

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 31 Investitionsförderung Landwirtschaft, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie der spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden. Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm> im Internet verfügbar.

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 31

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399

 Telefon: (0351) 8928-3801

 Telefon: (0351) 8928-3802

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar. Stand: 29.04.2020